Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/11/21 2002/06/0112

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.11.2002

Index

27/01 Rechtsanwälte

Norm

DSt Rechtsanwälte 1990 §19 Abs3 litd;
RAO 1868 §5;

Rechtssatz

Die Disziplinarmaßnahme der vorläufigen Suspendierung eines Rechtsanwaltes berührt die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltskammer nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002060112.X01

Im RIS seit

17.03.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at